

Nichtamtliche Lesefassung
Fachprüfungsordnung der Universität Trier für die Prüfung im Studiengang
BA Soziologie Haupt- und Nebenfach
vom 17. Dezember 2012

Geändert am 05.12.2014
Geändert am 04.01.2016
Geändert am 07.06.2016
Geändert am 30.07.2018
Geändert am 12.08.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S.463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 04.07.2012 die Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident gemäß § 7 Absatz 3 des Hochschulgesetzes am 25. Juli 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung des Bachelorstudienganges Soziologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs IV an der Universität Trier.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfach verleiht der Fachbereich IV den akademischen Grad eines „Bachelor of Arts“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden. Beim Nebenfach bestimmt der für das Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Über die in § 2 *Allgemeine Prüfungsordnung* für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus werden folgende Kenntnisse und Kompetenzen vorausgesetzt:

- Ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen.
- Basiskenntnisse auf der Ebene allgemeiner Medienkompetenz (u. a. neuere Textverarbeitungs-, Präsentations- und Tabellenkalkulationsprogramme).

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Studiengang Soziologie wird als Haupt- und Nebenfach im Rahmen des Zweifach-Studiums angeboten.

(2) Der Bachelorstudiengang Soziologie ist als Haupt- und Nebenfach kombinierbar mit allen als Bachelor-Hauptfach und Bachelor-Nebenfach an der Universität Trier oder der Theologischen Fakultät angebotenen Fächern. Ausgenommen ist die Kombination des Hauptfaches Soziologie mit folgenden Nebenfächern: Medien-Kommunikation-Gesellschaft und Soziologie, sowie die Kombination des Nebenfaches Soziologie mit folgenden Hauptfächern: Medien-Kommunikation-Gesellschaft und Soziologie.

(3) Der Studiengang vermittelt eine systematische Einführung in die Grundlagen, Schwerpunkte und Methoden der Soziologie. Ziel ist die Befähigung zur Analyse gesellschaftlich relevanter Fragestellungen. Dabei wird der theoretischen als auch der methodischen Ausbildung der gleiche Stellenwert beigemessen.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt für das Hauptfach 56 SWS für das Nebenfach 32 SWS.

(2) Die den jeweiligen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zugehörigen Lehrveranstaltungen, wie auch Qualifikationsziele, Inhalte sowie Teilnahmevoraussetzungen der einzelnen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(3) Studierende haben im Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach) zwei der folgenden Spezialisierungen zu bestimmen.

(4) Die Spezialisierungen des Faches Soziologie sind:

- Spezialisierung I: Kommunikation und Wissen
- Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik
- Spezialisierung III: Markt und Organisation
- Spezialisierung IV: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten (kann nur im Hauptfach gewählt werden)

Die vorgenannten Spezialisierungen I bis IV kennzeichnen Module, die von den Studierenden als Spezialisierung gewählt werden können. Dabei sind zwei Spezialisierungen zu wählen. Die Festlegung auf die Spezialisierungen erfolgt mit der Anmeldung zur jeweils ersten Modulprüfung. Eine Änderung der Spezialisierung ist nicht möglich und kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe durch den Prüfungsausschuss erfolgen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, sowie je einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer besteht aus dem jeweiligen Dekan bzw. der Dekanin, drei Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer aus dem Fach Soziologie.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Sie

wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter, die jeweils der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören müssen. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei sich mindestens zwei Professorinnen oder Professoren unter den Stimmberechtigten befinden müssen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Modulplan geregelt und wird bei mehreren Prüfungsformen zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Modulen, welche nicht aus dem Lehrangebot der Soziologie stammen, gelten die Lehr- und Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Faches.

(2) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen ist wie folgt zu staffeln:

- Veranstaltungen mit 5 Leistungspunkten: 60 – 90 Minuten
- Veranstaltungen mit 10 Leistungspunkten: 90 Minuten

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist bei allen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen das Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen. Sofern die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nichts anderes bestimmt, wird bei allen Lehrveranstaltungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfungen geführt.

(3) Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice-Prüfungen) werden nach den in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier getroffenen Regelungen durchgeführt und bewertet.

(4) Jede schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Zusätzlich wird einmalig ein weiterer Prüfungsversuch gewährt, wenn die oder der Studierende mit Abschluss des Fachsemesters, in dem die Prüfung erstmalig endgültig nicht bestanden wurde, folgende Leistungspunkte erreicht:

Im Bachelorstudiengang Soziologie (Hauptfach)

1. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	20 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	65 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	75 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	90 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	100 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	110 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	115 Leistungspunkte

Im Bachelorstudiengang Soziologie (Nebenfach)

1. Semester:	Mindestens	0 Leistungspunkte
2. Semester:	Mindestens	5 Leistungspunkte
3. Semester:	Mindestens	10 Leistungspunkte
4. Semester:	Mindestens	15 Leistungspunkte
5. Semester:	Mindestens	25 Leistungspunkte
6. Semester:	Mindestens	30 Leistungspunkte
7. Semester:	Mindestens	35 Leistungspunkte
8. Semester:	Mindestens	40 Leistungspunkte
9. Semester:	Mindestens	45 Leistungspunkte
10. Semester:	Mindestens	50 Leistungspunkte
11. Semester:	Mindestens	55 Leistungspunkte.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für das Studienprojekt, das soziologischen Propädeutikums, die Bachelorarbeit und die Seminare. Diese Prüfungen können je einmal wiederholt werden.

(5) Die Durchführung der mündlichen Ergänzungsprüfung bzw. die Anmeldung zum dritten schriftlichen Versuch hat bis zum Ende des Anmeldezeitraums des nächst möglichen Klausurtermins zu erfolgen und muss schriftlich beim Hochschulprüfungsamt beantragt werden. Der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung bzw. den dritten schriftlichen Versuch ist verwirkt und die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne triftigen Grund die mündliche Ergänzungsprüfung nicht fristgerecht ablegt bzw. ohne triftigen Grund sich zum dritten schriftlichen Versuch nicht fristgerecht anmeldet oder ohne triftigen Grund nicht zur Wiederholungsprüfung erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt oder wenn im Fall des schriftlichen Versuchs die Klausur ohne erkennbare Bearbeitung abgegeben wird.

(6) Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote relevanten Module sowie der Bachelorarbeit.

(7) Die Festsetzung der Anmeldungs- und Prüfungstermine für die studienbegleitenden Klausuren erfolgt durch das Hochschulprüfungsamt. Anmeldungen nach Ablauf der festgesetzten Termine können nicht berücksichtigt werden.

(8) Es besteht die Möglichkeit, benotete Module als Zusatzleistung bis zu einem Umfang von 20 Leistungspunkten im Hauptfach und im Nebenfach nicht in die Endnote einfließen zu lassen. Die Zusatzfächer können in dem Bereich der Wahlfächer des BA Studienganges Sozialwissenschaften (siehe Anhang 1 der integrierten FachPO der Bachelorstudiengänge Betriebswirtschaftslehre/ Sozialwissenschaften/ Volkswirtschaftslehre), in Pflichtfächern des BA Studienganges Sozialwissenschaften, sofern diese keine Pflicht- oder Wahlpflichtfächer des Bachelorstudienganges Soziologie (Hauptfach/bzw. Nebenfach) und die Studierenden die Voraussetzungen zur Teilnahme an diesen Modulen erfüllen, sowie in Spezialisierungen belegt werden, soweit sie nicht bereits als Spezialisierung (vgl. § 4, Abs. 4) im regulären Studium belegt wurden. Die Noten der Zusatzfächer gehen nicht in die Berechnung der Endnote ein. Module, die als Zusatzfächer belegt werden, müssen vor Absolvierung der Prüfungen dem Hochschulprüfungsamt schriftlich angezeigt werden. Die Spezifizierung von Modulen als Zusatzfächer ist verbindlich, und diese können nicht mehr mit „regulären Modulen“ getauscht werden.

§ 7 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit umfasst die Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (12 LP).

(2) Die Bachelorarbeit kann außer in der deutschen Sprache auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anfertigung in einer anderen als der deutschen Sprache ist erteilt, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- hinreichende Beherrschung der gewählten Fremdsprache durch die Kandidatin oder den Kandidaten;
- hinreichende sprachliche Qualifikation in der gewählten Fremdsprache seitens der gewählten Betreuerin oder des Betreuers sowie deren bzw. dessen Zustimmung;
- Möglichkeit zur Bestellung einer Zweitgutachterin oder eines Zweitgutachters mit hinreichender sprachlicher Qualifikation in der gewählten Fremdsprache.

Der Antrag auf Anfertigung der Bachelorarbeit in einer anderen als der deutschen Sprache ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers im Rahmen der Anmeldung zur Bachelorprüfung vorzulegen.

(3) Die Bachelorarbeit kann auch außerhalb der Universität Trier ausgeführt werden, wenn sie von einer Prüferin oder Prüfer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereichs der Universität Trier betreut werden kann.

(4) In die fachliche Betreuung und die Begutachtung von Bachelorarbeiten können auch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einbezogen werden.

§ 8 Zeugnis

Die Namen der Prüferinnen und Prüfer der Bachelorarbeit werden im Zeugnis aufgeführt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnungen für das Haupt- und Nebenfach Soziologie vom 29. März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.7 S. 13ff.) außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die ab dem Wintersemester 2012/2013 für den Bachelorstudiengang Soziologie als Haupt- oder Nebenfach erstmalig an der Universität Trier eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/2013 im Haupt- und Nebenfach eingeschrieben worden sind, studieren nach der Prüfungsordnungen vom 29.März 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr.7 S. 13ff.). Auf Antrag können sie nach der vorliegenden Prüfungsordnung studieren. Dabei hat der Prüfungsausschuss im Einzelfall zu entscheiden, welche der bisher erworbenen Leistungen auf die nach dieser Änderungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen angerechnet werden. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

(3) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2012/2013 eingeschrieben worden sind und nicht in diese Prüfungsordnung wechseln, können ihre Bachelorprüfung einschließlich der Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2015/2016 nach der in Absatz 2 genannten Fachprüfungsordnung ablegen.

Trier, den 17. Dezember 2012

Der Dekan des Fachbereich IV der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Ekkehard Sachs

Anhang Bachelor-Studiengang Soziologie (Haupt- und Nebenfach)

Modulplan

1. Das Hauptfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

1.1. Pflichtmodule

Nr.	Bezeichnung	Regel-semester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundzüge der Soziologie I	1	5	keine	Klausur (60 Minuten)
2	Grundzüge der Soziologie II	2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
3	Qualitative empirische Sozialforschung	1-2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
4	Quantitative empirische Sozialforschung	1-2	5	keine	Klausur (60 Minuten)
5	Soziologisches Propädeutikum	1-2	10	keine	Präsentation und Hausarbeit
6	Statistik I+II	2	10	keine	Klausur (120 Minuten)
7	Vertiefung Soziologie I: Kulturen und Gesellschaften	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
8	Vertiefung Soziologie II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse	3-4	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
9	Vertiefung Soziologie III: Theoretische Soziologie	4-5	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
10	Studienprojekt (SP)	4-5	18	keine	Präsentation und Hausarbeit
11	Bachelorarbeit	6	12		Schriftliche Arbeit

1.2. Wahlpflichtmodule

Aus den nachfolgenden Spezialisierungen sind zwei auszuwählen.

Nr.	Bezeichnung	Regel-semester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Spezialisierung I: Kultur und Wissen	3 oder 5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
2	Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik	3 oder 5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
3	Spezialisierung III: Markt und Organisation	3 oder 5-6	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
4	Spezialisierung IV: Medien und Prozesse	3 oder 5	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
5	Spezialisierung V: Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten	3 oder 5	10	keine	Klausur 90 Minuten

2. Das Nebenfachstudium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

2.1. Pflichtmodule:

Nr.	Bezeichnung	Regel-semester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Grundzüge der Soziologie I		5	keine	Klausur (60 Minuten)
2	Grundzüge der Soziologie II		5	keine	Klausur (60 Minuten)
3	Qualitative empirische Sozialforschung		5	keine	Klausur (60 Minuten)
4	Quantitative empirische Sozialforschung		5	keine	Klausur (60 Minuten)
5	Vertiefung Soziologie I: Kulturen und Gesellschaften		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit
6	Vertiefung Soziologie II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Präsentation und Hausarbeit

2.2. Wahlpflichtmodule

Aus den nachfolgenden Spezialisierungen sind zwei auszuwählen.

Nr.	Bezeichnung	Regel-semester	LP	Voraussetzungen (bestandene Modulprüfungen)	Art und Dauer Modulprüfung(en) oder ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
1	Spezialisierung I: Kultur und Wissen		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
2	Spezialisierung II: Arbeit und Sozialpolitik		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar

3.	Spezialisierung III: Markt und Organisation		10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar
4.	Spezialisierung IV: Medien und Prozesse	3 oder 5	10	Grundzüge der Soziologie I und II	Klausur (90 Minuten). Prüfungsvorleistung: Erfolgreiche Teilnahme am Seminar

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Soziologie.

**Hinweis: Bitte beachten Sie auch etwaige in den Änderungsordnungen getroffene
Übergangsregelungen!**